

Landrat Erich Amstutz  
Knirigasse 14  
6370 Stans

Landrat Pius Furrer  
Schulhausstrasse 4  
6373 Ennetbürgen

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
6370 Stans

Stans/Ennetbürgen, 2. April 2014

**Motion betreffend einer Standesinitiative zur  
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Landrats

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz sowie § 104 Abs. 1 Ziff. 2 des Landratsreglementes folgende Motion mit dem Antrag, eine Standesinitiative zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) vorzubereiten.

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind ein wichtiges Element der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. So beziehen rund 12 Prozent der Altersrentnerinnen und Rentner sowie rund 41 Prozent der IV-Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen. Die Ausgaben haben sich gesamtschweizerisch von rund 2,6 Milliarden Franken im Jahr 2003 auf rund 4,4 Milliarden Franken im Jahr 2012 erhöht. Die Finanzierung der EL erfolgt zu rund 70 % über die Kantone und zu rund 30 % über den Bund.

Das System der Ergänzungsleistungen hat sich im Grundsatz bewährt und soll auch nicht angetastet werden. Es ist aber in Bezug auf die Kostenentwicklung und falsche Anreize nicht einwandfrei. Die Steuerung der Leistungen und somit der Kosten kann noch verbessert werden.

Die letzte Totalrevision des ELG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Wie bereits erwähnt, hat sich das System bewährt, kann aber noch verbessert werden. Potenzial dazu besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

**Vorsorgekapital**

Die aktuelle Gesetzgebung erlaubt den Versicherten das ganze oder einen Teil ihres BVG-Kapitals zu beziehen, um sich selbständig zu machen. Scheitert das aufgezogene Unternehmen, so besteht die Gefahr, dass ein Teil oder das ganze investierte Vermögen verloren geht, was zu einer bedeutenden Verminderung der Leistungen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Pensionierung führt. Es kann auch riskant sein, wenn ein Versicherter im Zeitpunkt seiner Pensionierung entscheidet, anstelle einer Rente das ganze oder einen Teil des ihm zustehenden Kapitals der beruflichen Vorsorge zu beziehen und dieses nicht zu Vorsorgezwecken verwendet. Die berufliche Vorsorge wurde nicht konzipiert, um Unternehmensgründungen zu ermöglichen oder das Kapital für andere Zwecke als die

Vorsorge zu brauchen. Man müsste hier korrektive Massnahmen seitens der Ergänzungsleistungen treffen, wie zum Beispiel, dass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wenn jemand sich für die Auszahlung des Kapitals entschieden hat und dieses zu einem anderen Zweck als die Vorsorge verwendet.

### **Vermögensverzicht**

Grundsätzlich sieht das ELG vor, dass die Abtretung von Vermögenswerten bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen beachtet wird. Dabei sieht aber Artikel 17a der Verordnung eine progressive Verkleinerung der Anrechnung vor, nämlich von CHF 10'000 jährlich. Allenfalls sind hier strengere Bedingungen in Betracht zu ziehen. Ausserdem wird die Aufrechnung von Vermögensverzichten – insbesondere im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug und –verbrauch aus der zweiten Säule – nicht konsequent durch die Gerichte gestützt. Der Gesetzgeber sollte hier die Bedingungen im Gesetz festlegen.

### **Durchschnittliches Einkommen**

Für EL-Bezüger mit Kindern sind die Ergänzungsleistungen oft eine wichtige Einnahmequelle. Je nach familiärer Situation kann der Bezug einer IV-Rente zusammen mit den Ergänzungsleistungen bis zu einem doppelten Einkommen führen. Es ist also beispielsweise möglich, dass eine Familie mit Kindern bei einer Arbeitstätigkeit des Familienvaters ein Einkommen von beispielsweise CHF 40'000 erzielt, mit den Ersatzleistungen (IV-Rente, Kinderrente, EL) dieses Einkommen viel höher liegt, z.B. bei CHF 60'000 oder CHF 70'000. EL-Bezüger sollten jedoch nicht ein grösseres Einkommen zur Verfügung haben als dasjenige, das sie vorher bei einer Erwerbstätigkeit erzielt haben. Solche besonderen Situationen sind zu korrigieren.

### **Anreiz zur Arbeit fördern**

Wie bereits erwähnt, kann es finanziell interessanter sein, EL zu beziehen, statt einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Um den Arbeits-Anreiz aufrecht zu erhalten, soll bei der Berechnung der EL die Arbeitsfähigkeit des EL-Bezügers und seines Ehepartners beachtet werden. Zwar wird heute bereits ein hypothetisches Einkommen für Teilinvalide und nicht invalide Witwen ohne minderjährige Kinder angerechnet. Dieser Betrag hängt aber von der Summe des Lebensbedarfes ab, welcher relativ niedrig ist. Die realisierbaren Einnahmen müssten daher gemäss den (strengeren) Regeln der Invalidenversicherung berechnet werden. Ebenso darf und muss die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit einverlangt werden können.

Im Sinne der aufgeführten Beispiele wird der Regierungsrat daher mit der Motion beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten und dem Landrat zuhanden der Bundesversammlung zu unterbreiten. Mit dieser Standesinitiative soll eine systematische Korrektur des ELG angestrebt werden, mit dem Ziel, die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen und Fehlanreize auszumerzen.

Freundliche Grüsse

Mitunterzeichner (Beiblatt)

